

Gebührensatzung für das Kreisarchiv Soest

Aufgrund des § 5 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (SGV. NW. 2021) und der §§ 1, 2, 4, und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (SGV. NW. 610) hat der Kreistag des Kreises Soest am 28.09.2006 folgende Satzung beschlossen.

§ 1 Allgemeines

Die Benutzung des Kreisarchivs Soest ist grundsätzlich gebührenfrei.

§ 2 Gebührenpflichtige besondere Leistungen

Gebühren werden berechnet für

- a) Nachforschungen, schriftliche Auskünfte u.ä.
- b) Erstellung von Kopien
- c) Einräumung von Veröffentlichungs- und Verwertungsrechten

§ 3 Höhe der Gebühr

(1) Die Höhe der Gebühr und der Gebührentatbestände ergeben sich aus dem Gebührentarif, der dieser Gebührensatzung als Anlage beigefügt ist.

(2) Bei mehreren, nebeneinander vorzunehmenden gebührenpflichtigen Handlungen werden die Gebühren einzeln nach dem in Betracht kommenden Tarif des Gebührentarifs erhoben.

§ 4 Gebührenfreiheit

(1) Von einer Erhebung der Gebühren kann im Einzelfall mit Zustimmung der Archivleitung abgesehen werden, wenn die Benutzung im Interesse des Kreises Soest liegt. Dies gilt insbesondere bei Forschungen zu pädagogischen Zwecken.

(2) Bei wissenschaftlichen, pädagogischen oder publizistischen Zwecken entfällt die Veröffentlichungsgebühr (Nr. 3 des Gebührentarifs).

§ 5 Besondere bare Auslagen

Für besondere bare Auslagen ist § 5 Abs. 7 KAG anzuwenden. Die Regelungen für die Gebühren nach dieser Satzung sind entsprechend anzuwenden. Auslagen sind auch dann festzusetzen, wenn die Leistung selbst gebührenfrei ist.

§ 6 Gebührenpflichtige

(1) Gebührenpflichtig sind der Antragsteller und derjenige, den die Leistung der Verwaltung unmittelbar begünstigt.

(2) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 7

Fälligkeit der Gebühren, Form der Erhebung

- (1) Die Gebühr wird mit der Beendigung der besonderen Leistung fällig.
- (2) In der Regel wird die Gebühr unter Verwendung eines Quittungsbuches entrichtet.

§ 8

Beitreibung

Die Gebühren können nach den Bestimmungen des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes im
Verwaltungsverfahren beigetrieben werden.

§ 9

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.11.2006 in Kraft.

Gebührentarif

Anlage zur Gebührensatzung für das Kreisarchiv Soest

1. Allgemeine Gebühren	
Nachforschungen und schriftliche Auskünfte, die eine Einsichtnahme in Archivbestände und Archivbehelfe sowie in Bibliotheksgut erfordern, soweit sie den dienstlich vertretbaren Umfang übersteigen für je angefangene 30 Minuten	25,00
2. Gebühren für die Anfertigung von Ablichtungen und Reproduktionen	
2.1. Fotokopien (Scanner)(schwarz-weiß), pro Ablichtung	
DIN A 4	0,50
DIN A 3	0,75
2.2. Mikrofilmkopien (Readerprinter)(schwarz-weiß), pro Ablichtung	
DIN A 4	0,50
DIN A 3	0,75
2.3. Digitale Reproduktionen	
Erstellung einer digitalen Datei, pro Datei jeweils zuzügl. Versand per EMail, Ausdruck oder Lieferung einer CD-ROM	5,00
Versand per EMail	1,00
Ausdruck auf Normalpapier (schwarz-weiß)	Nach Ziff. 2.1
Lieferung einer CD-ROM	1,00
3. Wiedergabe von Archivgut	
Einräumung von Nutzungsrechten für den einmaligen Abdruck oder anderweitige Verwendung einer fotografischen oder anderen archivalischen Vorlage	25,00